

► Zustellung

### Wirksamkeit der Ersatzzustellung durch Niederlegung

Insbesondere bei Verjährungsfragen ist wichtig, ob ein Bußgeldbescheid wirksam zugestellt wurde. Das ist nicht nur von Bedeutung, wenn es um die Unterbrechung der „normalen“ Verjährungsfrist nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 OWiG geht. Wichtig ist es auch, wenn ggf. die Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 26 Abs. 3 Hs. 2 StVG auf sechs Monate im Raum steht. Dazu nimmt ein Beschluss des BayObLG Stellung. |

Der Bußgeldbescheid war dem Betroffenen an seinem Nebenwohnsitz zugestellt worden, und zwar durch Ersatzzustellung (§ 51 Abs. 1 OWiG, Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayVwZVG; §§ 177–182 ZPO). Das ist zwar möglich, setzt aber voraus, dass der Betroffene entweder den Anschein gesetzt hat, dort tatsächlich aufhältlich zu sein oder sich tatsächlich dort aufgehalten hat (vgl. VGH München 23.8.99, 7 ZB 99.1380). Der Zustellungsempfänger muss tatsächlich am Zustellungsort wohnhaft sein, ohne dass der melderechtliche Status ausschlaggebend ist (BayObLG 17.11.20, 201 ObOWi 1385/20, Abruf-Nr. 220608).

**MERKE** | Liegt keine wirksame (Ersatz-)Zustellung vor, stellt sich dann häufig die Frage, ob ein Zustellungsmangel ggf. geheilt ist. Das setzt aber den Zugang bei einem tatsächlich Empfangsberechtigten voraus und erfordert wenigstens den Zugang einer Kopie oder eines Scans. Andere Formen der Übermittlung können wegen der Fehleranfälligkeiten derartiger Übermittlungswege den Zustellungsmangel grundsätzlich nicht heilen (BayObLG, a. a. O. unter Hinweis auf BGH 12.3.20, I ZB 64/19, MDR 20, 750). Es reicht also nicht, ein Foto des Bußgeldbescheids per WhatsApp zu senden, das nur einen Teil des Inhalts des Bußgeldbescheids abbildet (AG Trier 27.11.20, 35a OWi 52/20).

► Kostenrecht

### Staatskasse muss für erhebliche Verfahrensverzögerung zahlen

Das OLG Hamm hat vor Kurzem ein Bußgeldverfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG wegen erheblicher von der Justiz zu vertretender Verfahrensverzögerung – der Bußgeldbescheid datierte von September 2015 – eingestellt. In dem Beschluss hat sich das OLG auch zu der Frage geäußert, wer die notwendigen Auslagen des Betroffenen tragen muss. |

Das OLG hat die notwendigen Auslagen des Betroffenen – ebenso wie die Kosten des Verfahrens – der Staatskasse auferlegt (18.12.20, 4 RBs 414/20, Abruf-Nr. 220118).

**MERKE** | Ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren justizseitig in ungewöhnlich großem Ausmaß verzögert und deswegen nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt worden, wäre es nach Auffassung des OLG unbillig, den Betroffenen mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten. Diese seien vielmehr der Staatskasse aufzuerlegen (§ 46 Abs. 2 OWiG, § 467 Abs. 4 StPO).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220608



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 220118